



GUTTET-FESCHEL

G E M E I N D E

Reglement über die Kur- und Beherbergungstaxen

Die Urversammlung der Gemeinde Guttet-Feschel

- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- eingesehen die vom Gemeinderat am 2. Mai 2022 beschlossenen strategischen Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik, welche in Zusammenarbeit mit dem Tourismusverein Guttet-Feschel und weiteren Tourismusbeteiligten erarbeitet wurde;

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Art. 1 Grundsatz und Verwendung

¹Die Gemeinde Guttet-Feschel erhebt eine Kur- und Beherbergungstaxe.

²Der Kur- und Beherbergungstaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebes eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

³Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2 Steuersubjekt

¹Kur- und Beherbergungstaxenpflichtig sind die Gäste, die in der Gemeinde Guttet-Feschel übernachten und dort keinen Wohnsitz haben.

²Wer Kur- und Beherbergungstaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kur- und Beherbergungstaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Bezahlung der Kur- und Beherbergungstaxe sind befreit:

- a) Personen, die in der Gemeinde Guttet-Feschel, in der die Kur- und Beherbergungstaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben.
- b) Personen, die bei einem von der Kur- und Beherbergungstaxe befreiten Angehörigen unentgeltlich übernachten. Angehörige sind Personen, die zur großelterlichen Parentel gehören und deren Ehegatten.
- c) Kinder unter 6 Jahren.
- d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.
- e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.
- f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.
- g) Alle Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.
- h) Alle Teilnehmer der Lager von Jugendorganisationen.

Art. 4 Erhebungsweise

¹Die Kur- und Beherbergungstaxe wird je Übernachtung erhoben.

²Ferienwohnungen (auch Eigennutzung sowie Dauermieter) sowie Maiensäss und Alphütten bezahlen die Kur- und Beherbergungstaxe in Form einer Jahrespauschale.

³Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im entsprechenden Objekt einschliesslich der gelegentlichen Vermietung abgegolten.

Art. 5 Ansatz

¹Die Kur- und Beherbergungstaxe beträgt je Übernachtung:

- a) Für Hotels, Zimmervermietungen CHF 2.00
- b) Für Ferienwohnungen CHF 1.50
- c) Für Alphütten, Maiensässe CHF 1.50
- d) Für Gruppenunterkünfte CHF 2.00
- e) Für Campings, Stellplätze, Lagerplätze CHF 1.50
- f) Für Unterkünfte im Agrotourismusbereich CHF 2.00

²Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

Art. 6 Jahrespauschale für Ferienwohnungen

¹Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

²Sie beträgt für Ferienwohnungen in Guttet-Feschel auf der Grundlage des Kur- und Beherbergungstaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 30 Nächten

- a) für Wohnungen bis und mit 2 ½ Zimmer (in der Regel 2 Betten = Faktor 2)
CHF 90.00
- b) für Wohnungen bis und mit 3 ½ Zimmer (in der Regel 4 Betten = Faktor 3)
CHF 135.00
- c) für Wohnungen bis und mit 4 ½ Zimmer (in der Regel 6 Betten = Faktor 4)
CHF 180.00
- d) für Wohnungen bis und mit 5 ½ Zimmer und grösser (in der Regel 8 Betten = Faktor 6)
CHF 270.00

Art. 7 Jahrespauschale für Alphütten und Maiensäss

¹Die Jahrespauschale wird je Wohneinheit erhoben.

²Sie beträgt für Alphütten und Maiensäss auf dem Gebiet der Gemeinde Guttet-Feschel auf der Grundlage des Kur- und Beherbergungstaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 20 Tagen pro Wohneinheit (in der Regel 4 Betten = Faktor 3) CHF 90.00.

Art. 8 Bezahlung

¹Die Abgabe der Kur- und Beherbergungstaxenabrechnung (Meldescheine oder andere Nachweise) hat für die effektiv abrechnenden Beherbergungsformen jeweils bis spätestens zum 10. November zu erfolgen. Die geschuldeten Kur- und Beherbergungstaxen sind gleichzeitig mit der Ablieferung der Kur- und Beherbergungstaxenabrechnung oder innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

²Die Jahrespauschale für die pauschal abrechnenden Beherbergungsformen wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt durch den pauschal Abrechnenden zu bezahlen.

Art. 9 Erhebungsorgan

¹Die Gemeinde Guttet-Feschel besorgt das Inkasso der Kur- und Beherbergungstaxe.

²Der Gemeinderat gewährleistet die korrekte Verwendung der Kur- und Beherbergungstaxen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen, welche mit dem Tourismusverein oder gemäss kantonalem Tourismusgesetz anerkannten, kommunalen oder interkommunalen Tourismusorganisation abgeschlossen werden.

Art. 10 Kontrolle

Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kur- und Beherbergungstaxe durchzuführen.

Art. 11 Amtliche Einschätzung

¹Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist,

kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

²Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

³Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

Art. 12 Logiernächtestatistik

¹Pauschalabrechnende melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. November anhand eines von diesem erstellten Formular die Anzahl Logiernächte, welche in der betreffenden Wohnung während dieses Zeitraums realisiert wurden.

²Alle übrigen Beherberger melden dem Erhebungsorgan jeweils bis zum 10. des folgenden Monats die Anzahl realisierter Logiernächte.

Art. 13 Verweis

Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt, nach Genehmigung durch den Staatsrat, rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Kur- und Beherbergungstaxenregelungen der Gemeinde oder des Tourismusvereins.

So beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Guttet-Feschel an der Sitzung vom 18. April 2022.

So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Guttet-Feschel vom 13. Juni 2022.

So genehmigt durch den Staatsrat an der Sitzung vom 17. Mai 2023.

Gemeinde Guttet-Feschel

Philipp Loretan
Gemeindepräsident

Albertine Oggier
Gemeindeschreiberin